

Bericht

**über die Maßnahmen des
Gleichbehandlungsprogramms**

der Stadtwerke Kiel AG

Berichtszeitraum

01.01.2020 – 31.12.2020

Präambel

Mit diesem Bericht kommt die Stadtwerke Kiel AG ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.

Der Bericht betrifft die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und befasst sich mit den Maßnahmen des vorliegenden Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Einbezogen sind die Stadtwerke Kiel AG sowie die SWKiel Netz GmbH.

Der Bericht wird vorgelegt von Mathias Häfner, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadtwerke Kiel AG.

Kontaktdaten:

Der Gleichbehandlungsbeauftragte
der Stadtwerke Kiel AG
Mathias Häfner
c/o MVV-Netze GmbH
Luisenring 49
68159 Mannheim

Telefon: 0621/ 290-3611
Telefax: 0621/ 290-2833
E-Mail: mathias.haefner@mvv-netze.de

Der Bericht ist veröffentlicht auf der Homepage der Stadtwerke Kiel AG (www.stadtwerke-kiel.de) sowie der Homepage der SWKiel Netz GmbH (www.swkiel-netz.de).

Teil A:**Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Stadtwerke Kiel AG**

Die in Teil A des Gleichbehandlungsprogramms dargestellte organisatorische Aufbauorganisation des Unternehmens bildet die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Daher wird nachfolgend zunächst auf im Berichtszeitraum gegebenenfalls eingetretene, für die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts relevante Änderungen der Unternehmensorganisation eingegangen.

Wesentliche Änderungen in der Aufbauorganisation des Unternehmens im Hinblick auf die Entflechtungsanforderungen

Es haben keine Veränderungen im Berichtszeitraum stattgefunden.

Modifikationen hinsichtlich des Geltungsbereichs des Gleichbehandlungsprogramms infolge der vorstehend beschriebenen Änderungen der Aufbauorganisation

Es haben keine Veränderungen im Berichtszeitraum stattgefunden.

Teil B:

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der Stadtwerke Kiel AG zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellt die Stadtwerke Kiel AG dar, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Art und Weise der Festlegung des Gleichbehandlungsprogramms für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde in Form einer Betriebsvereinbarung verbindlich für alle Mitarbeiter der Stadtwerke Kiel AG und der SWKiel Netz GmbH festgelegt.

Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber den Mitarbeitern der Stadtwerke Kiel AG und der SWKiel Netz GmbH

Das Gleichbehandlungsprogramm ist im Intranet veröffentlicht. Über eine schriftliche Mitteilung wurden die Mitarbeiter über die neue Betriebsvereinbarung „Gleichbehandlungsprogramm“ informiert. Zusätzlich wurde den Mitarbeitern des Netzbereichs das Gleichbehandlungsprogramm persönlich ausgehändigt.

Den Mitarbeitern steht im Intranet zusätzliches Informationsmaterial zum Thema Entflechtung zur Verfügung. Das Angebot wird sukzessive ausgebaut.

Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde

Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte an die

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 604
Postfach 8001
53105 Bonn

Eventuelle Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms im Berichtszeitraum

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle

Benennung bzw. Änderung der für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständigen Person

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern

Die Mitarbeiter haben die Möglichkeit, über die im Gleichbehandlungsprogramm angegebenen Kommunikationswege mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten zu kommunizieren.

Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Unternehmensleitung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte besitzt ein direktes Vortragsrecht bei der Unternehmensleitung. Dieses Recht ist im Gleichbehandlungsprogramm fixiert.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Nach § 7a Abs. 6 EnWG haben Verteilnetzbetreiber, die Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sind, in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen Verteilernetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist.

Aus Sicht des Gleichbehandlungsbeauftragten ist bereits seit mehreren Jahren die Abgrenzung des Netzbetreibers von den Wettbewerbsbereichen erfolgt:

- Seit 2006 nimmt die SWKiel Netz GmbH die Verteilnetzbetreiberfunktion wahr.
- Seit 2006 tritt die SWKiel Netz GmbH als Verteilnetzbetreiber im Geschäftsverkehr, beim Behörden- oder Kundenkontakt sowie auf Messen oder sonstigen Veranstaltungen auf.
- Als Folge der Veröffentlichung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze III hat das Unternehmen einen eigenständigen Außenauftritt. Jede Form von

Schriftstücken, die zur Benutzung im geschäftlichen Verkehr bestimmt sind, ist dadurch eindeutig als solche der SWKiel Netz GmbH erkennbar.

- Die Eigenständigkeit der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich E-Mail-Signaturen und Visitenkarten wird deutlich herausgestellt.
- Bei internen Schriftstücken wie Präsentationen oder Hausmitteilungen verwendet die SWKiel Netz GmbH eigene Vorlagen. Die Kommunikation der Geschäftsführung der SWKiel Netz GmbH mit den Mitarbeitern der Netzgesellschaft erfolgt in einer vom vertikal integrierten Unternehmen unterscheidbaren und identitätsbildenden Form.
- Dem Netzbetreiber sind eigene Rufnummern zugewiesen, insbesondere wird die klare Zuordnung im Callcenter gewahrt. Die Notfallnummern sind dem Netzbetreiber zugeordnet.
- Der Internetauftritt sowie die E-Mail-Adressen sind ebenfalls verwechslungssicher eingerichtet. Die Homepage wurde im Berichtszeitraum grundlegend neu gestaltet.
- Shared Services und Inkasso werden verwechslungssicher teilweise durch Dienstleister ausgeführt.

Im Jahr 2014 wurde der Bundesnetzagentur zudem ein Exemplar der Kunden-selbstablesekarte vorgelegt; die Karte wird aktuell überarbeitet.

Zur weiteren Sicherstellung der Ziele der Entflechtung wurden insbesondere nachfolgende Maßnahmen durchgeführt:

- Bei der Entgeltkalkulation wurden bzw. werden die Entflechtungsanforderungen beachtet. Insbesondere wurden die Marktinformationen zur Preisbildung

durch die SWKiel Netz GmbH allen Marktpartnern zeitgleich mittels Veröffentlichung auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

- In den Projekten im Zusammenhang mit SAP-Anwendungen werden die Entflechtungsvorgaben bei der Vergabe und Verwaltung von Benutzerberechtigungen besonders beachtet. Entsprechendes gilt für die Weitergabe von Daten aus dem Geographischen Informationssystem, die besonderes Diskriminierungspotential bieten und Systemen mit vergleichbaren Daten. Hinsichtlich der SAP-Anwendungen wird in den kommenden Jahren eine Umstellung notwendig werden, da diese ab dem Jahr 2025 nicht mehr unterstützt werden. Erste Projekte zur Umstellung auf S/4HANA haben im Berichtszeitraum begonnen.
- Geschäftsführung, Organisationseinheiten und Mitarbeiter wurden im Hinblick auf Entscheidungen und Verständnisfragen kontinuierlich vom Gleichbehandlungsbeauftragten beraten.
- Aktuelle Entwicklungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden im Unternehmen kontinuierlich verfolgt und der Leitungs-/ Führungsebene kommuniziert. Hinsichtlich der deutschen und europäischen Gesetzgebung im Bereich der Energiewirtschaft betrifft dies unter anderem das Clean Energy Paket, das Gesetzgebungsverfahren zum SteuVerG sowie das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland vor dem EuGH zur Umsetzung von EU-Vorgaben im Energiewirtschaftsrecht. Gegenstand erster Überlegungen ist weiterhin die perspektivische Nutzung von Wasserstoff und deren Regulierung.
- Das Unternehmen hat sich zudem intensiv mit der Festlegung der Bundesnetzagentur zu § 6b EnWG auseinandergesetzt und wird für das Jahr 2020 erstmals erweiterte Prüfberichte testieren lassen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde regelmäßig in die wesentlichen Projekte mit Berührungspunkten zum informatorischen Unbundling einbezogen. Darüber

hinaus fanden im laufenden Betrieb Prozess- und Entscheidungsberatungen mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten statt. Die Führungskräfte und Mitarbeiter aus dem Netzbereich sind sich der Diskriminierungsanfälligkeit sehr bewusst. Sie nutzen aktiv die Beratungsangebote und setzten sich ggfs. ergebende Maßgaben um. Die Themen Digitalisierung und Dekarbonisierung erhalten in diesem Zusammenhang wachsende Bedeutung.

III. Schulungskonzept

Schwerpunkte des Schulungskonzepts

Die Stadtwerke Kiel AG bzw. die SWKiel Netz GmbH hat für ihre Mitarbeiter ein Schulungskonzept entwickelt. Der Basis-Schulungszyklus ist bereits abgeschlossen.

Im Berichtszeitraum wurde mittels einer Online-Schulung eine größere Zahl an Mitarbeitern im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms geschult.

Die Online-Schulung hat sich vor allem vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie als sehr hilfreich erwiesen. Im Übrigen zählen neben der größeren Reichweite vor allem kürzere Schulungsintervalle, die automatisierte Durchführung und Dokumentation sowie eine individuelle Planbarkeit der Schulungen für die Mitarbeiter zu den Vorteilen. Neben der Online-Schulung sollen auch in Zukunft Präsenzs Schulungen erfolgen, soweit diese im Einzelfall das geeignetere Mittel darstellen.

Die Schulungen beinhalten vor allem die Themen:

- Bedeutung der Entflechtung
- Historischer Hintergrund und gesetzgeberische Motivation
- Wettbewerb in der Energiewirtschaft und Gefahren hierfür
- Das Gleichbehandlungsprogramm der Stadtwerke Kiel AG
- Entflechtungsvorgaben des EnWG

- Beispiele aus der Praxis
- Weitere Entwicklung der Entflechtung

Die Fortbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten wurde durch seine Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen bzw. Arbeitskreisen gewährleistet.

IV. Überwachungskonzept

Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms verantwortlich. Gleichzeitig sind dem Gleichbehandlungsbeauftragten die erforderlichen Rechte zur Erfüllung der Überwachungspflicht übertragen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist ermächtigt, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen. Er kann Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen. Er ist befugt, Mitarbeiter aus relevanten Bereichen und Unternehmensteilen zu befragen.

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte Maßnahmen initiiert.

- Alle unbundlingrelevanten Geschäftsprozesse wurden in der Vergangenheit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt. Zweifel an der entflechtungskonformen Ausgestaltung der Prozesse bestehen nicht. Insbesondere werden die Mitarbeiter im Rahmen von Schulungen für die Bedeutung der Prozesse sensibilisiert.
- Im Berichtszeitraum wurde der Prozess „Inbetriebnahme von Intelligenen Messsystemen“ geprüft. Es ergab sich kein Anlass zu Beanstandungen.

Darüber hinaus werden die Aktivitäten des Unternehmens sowie die entsprechenden Branchendiskussionen im Zusammenhang mit dem Gesetz

zur Digitalisierung der Energiewende beobachtet, das vor allem das Messwesen betrifft. Die SWKiel Netz GmbH hat der Bundesnetzagentur fristgerecht zum 30.06.2017 mitgeteilt, dass sie die ihr vom MsbG zugewiesene Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber übernimmt. Die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für sog. Intelligente Messsysteme und Moderne Messeinrichtungen nach dem MsbG von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung wird über eine buchhalterische Entflechtung sichergestellt. Der oben erwähnte für diesen Bericht geprüfte Geschäftsprozess „Inbetriebnahme von Intelligenten Messsystemen“ betrifft diesen Bereich.

- Die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben spiegelt sich in den Unternehmensprozessen wider. Im Hinblick auf die im Volumen ansteigende Geschäftstätigkeit bleibt die weitere Entwicklung beim Messwesen im Fokus der Aufmerksamkeit. Entsprechendes gilt für die zunehmende Digitalisierung von Geschäftsprozessen sowie datenbasierte Geschäftsmodelle, die in den kommenden Jahren zunehmen dürften. Im Zusammenhang mit den zukunftsorientierten Aktivitäten ist auch die vermehrte Nachfrage seitens des Marktes nach Ladesäulen für Elektromobile zu nennen.

Informationsmöglichkeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Die Mitarbeiter sind durch das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet worden, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte verfolgt eingehende Beschwerden oder Hinweise auf mutmaßliche Verstöße. Stellt er einen Verstoß fest, teilt er diesen unverzüglich dem disziplinarischen Leiter der verantwortlichen Einheit mit. Bei schweren Verstößen wird die Unternehmensleitung informiert. Dies war im Berichtszeitraum nicht erforderlich.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte schlägt in Abstimmung mit den Leitern der betroffenen Einheiten die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des etwaigen Verstoßes vor. Vom Gleichbehandlungsbeauftragten wird die Realisierung von Änderungsmaßnahmen nachgehalten.

Mannheim, den 29.03.2021

gez. Mathias Häfner

Der Gleichbehandlungsbeauftragte